

II-4610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
dcs Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2364/J

1988-06-27

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend Bereitschaftstruppe

Abgeordnete der Sozialistischen Partei haben in parlamentarischen Wortmeldungen (siehe z.B. die Sitzung des Nationalrates vom 16. Mai 1988 - StenProt. S 7320, XVII. GP) und vom 23. Juni 1988 sowie in der Anfrage 2294/J vom 7. Juni 1988 der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny, Alois Roppert, Dr. Lothar Müller und Genossen bedeutende Äußerungen über ihre Milizvorstellungen vorgetragen. So fordert Dr. L. Müller die Milizkomponente bei der operativen Planung, die Einrichtung von Milizbeiräten und eine Milizmitbestimmung. In diesem Zusammenhang wird auch ange deutet, daß der Ausbau der Bereitschaftstruppe in die Richtung einer Abwertung des Milizsystems gehen würde.

Die Bereitschaftstruppe ist die einzige militärische Organisationstype, die einen festen Platz im Wehrgesetz hat. Es heißt im § 67 Abs. 1 Wehrgesetz:

"(1) Um ständig einsatzbereite mobile Streitkräfte in solchem Umfang verfügbar zu haben, daß
1. die zunächst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verteidigung Österreichs,
2. eine geordnete Mobilmachung und
3. die notwendige Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges
sicher gestellt werden, ist unverzüglich eine Bereitschaftstruppe aufzustellen. Die Organisation der Bereitschaftstruppe, insbesondere ihre Stärke und Zusammensetzung, ist von der Bundesregierung nach Einholung einer Empfehlung des Landesverteidigungs rates zu bestimmen."

- 2 -

Diese Bestimmungen des Wehrgesetzes sind durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 in keiner Weise angetastet worden; in den parlamentarischen Ausschußberatungen sind sie auch nicht in Frage gestellt worden. Es ist bekannt, daß der ehemalige Verteidigungsminister Rösch (SP) erklärt hat, daß er von der Bereitschaftstruppe nicht viel halte. Das alles, obwohl der Landesverteidigungsplan mit der Bereitschaftstruppe als einer festen Komponente zur Bewältigung von Krisenfällen rechnet.

Im Hinblick darauf richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie an den Verpflichtungen des Wehrgesetzes über die Aufgaben der Bereitschaftstruppe fest?
- 2) Gibt es in der Bereitschaftstruppe milizartige Komponenten?
- 3) Teilen Sie die Auffassung, daß die Bereitschaftstruppe mit der jüngst vom Nationalrat beschlossenen B-VG Novelle über die Einrichtung des Bundesheeres nach den Grundsätzen eines Milizsystems vereinbar ist?
- 4) Wird im Sinne der Erläuterungen zur Regierungsvorlage 498 dB StenProt NR XVII. GP. im gegenwärtigen Umstrukturierungsprozeß des Bundesheeres nach wie vor der "Ausbau der Bereitschaftstruppen" betrieben?